



## **Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf**

**Vom 8. Februar 2010**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256), und des Art. 18 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 230), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256), in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) vom 3. August 2009 (GVBL S. 409) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

### § 1

Die Grundordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 18. April 2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift werden die Worte „Fachhochschule Weihenstephan“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird im VII. Abschnitt 1. Kapitel nach § 49 folgender § 49a eingefügt:  
  
„§ 49a Entscheidung über die Berufung“.
3. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen“ gestrichen.
4. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Personen“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Den Kandidaten und Kandidatinnen wird in einer Sitzung des Hochschulrats in den dem Wahltag vorausgehenden zwei Wochen oder am Tag der Wahl Gelegenheit gegeben, sich dem Hochschulrat vorzustellen.“

b. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Über die Sitzungsalternativen nach Satz 1 entscheidet der Hochschulrat.“

6. In § 31 erhält Absatz 1 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. der Studiendekan oder die Studiendekanin, oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,“

7. In § 33 Absatz 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. das Institut für Technologietransfer und Weiterbildung (ITW). <sup>2</sup>Das Institut unterstützt die Professorinnen und Professoren der Hochschule umfassend bei der angewandten Forschung und Entwicklung sowie administriert die Weiterbildungsangebote der Hochschule.“

8. In § 44 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

9. § 46 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Professorinnen“ eingefügt.

b. Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

c. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.

10. § 49 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Absatznummerierung, die Satznummerierung des Satzes 1 und die Sätze 2 bis 5 gestrichen.

b. Der Absatz 2 wird gestrichen.

11. Nach § 49 wird folgender neuer § 49a eingefügt:

„§ 49 a  
Entscheidung über die Berufung

(1) <sup>1</sup>Über die Berufung von Professoren und Professorinnen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Der Präsident oder die Präsidentin ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

- (2) Der Präsident oder die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung umgehend den weiteren Hochschulleitungsmitgliedern, der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der betroffenen Fakultät mit.“

12. § 74 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „Bezeichnung der Fachhochschule Weihenstephan“ durch die Worte „Name der Hochschule“ ersetzt.
- b. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf stellt dem Namen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ voran.“
- c. In Absatz 2 werden nach dem Wort "Weihenstephan" ein Bindestrich und das Wort "Triesdorf" eingefügt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19. August 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 12 mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 18. November 2009. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 Nr. D4-H 3311.WE-11/34 530 die Satzungsänderung genehmigt.

Freising, 8. Februar 2010

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Februar 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Februar 2010 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Februar 2010.